

- d) Letztendlich kann die öffentliche Hand die Dienstleistung selbst erbringen. Sie bedient sich in diesem Fall ihres eigenen Personals und behält über alle Phasen der Abwicklung die Kontrolle über den Bereich.

Die Entscheidung darüber, welche Gestaltungsform für einen bestimmten Dienstleistungsbereich zweckmäßig ist, sollte in Abhängigkeit von den existierenden Marktversagen und von den Bedenken hinsichtlich der Verteilungseffekte und der Qualität der angebotenen Leistung getroffen werden. Im Falle von sozialen und gesundheitlichen Dienstleistungen treten mehrere Marktversagen und sonstige (normative) Problemstellungen oftmals gleichzeitig auf. So spielen im gesundheitlichen Bereich — aufgrund der Komplexität der angebotenen Leistungen und Produkte — Informationsasymmetrien eine besonders große Rolle. Wie schon angesprochen wurde, können aber auch Externalitäten (z. B. bei infektiösen Krankheiten und Impfungen) und Entscheidungsasymmetrien vorkommen. Bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen zählen dagegen positive Externalitäten (in Form eines langfristigen gesellschaftlichen Nutzens) zu den Hauptargumenten für eine öffentliche Leistungserbringung, Entscheidungsasymmetrien können ebenfalls von großer Bedeutung sein. Man kann davon ausgehen, dass alle sozialen und gesundheitlichen Dienstleistungen mit Fragen der Verteilungsgerechtigkeit verknüpft sind. Wie *Blank* (1999) aufgezeigt hat, sollte die Rolle der öffentlichen Hand bei den sozialen und gesundheitlichen Diensten in jedem Fall über jene eines Regulators hinausgehen. Die Gestaltungsformen, die unter c) und d) skizziert wurden, eignen sich am besten für die Erbringung von sozialen und gesundheitlichen Dienstleistungen. Die Kernfrage bei der Entscheidung zwischen den beiden Optionen ist, inwiefern Entscheidungs- und Informationsasymmetrien existieren. In Fällen, wo die Qualität der Dienstleistung nicht gut eingeschätzt werden kann bzw. nicht vollständig transparent ist und zugleich der Empfänger bzw. die Empfängerin nicht autonom über deren Inanspruchnahme entscheiden kann, sollte die öffentliche Hand die Dienstleistung selbst erbringen. In solchen Fällen könnte ein privater Anbieter dazu verleitet sein, eine Leistung zu einem geringeren Preis, aber auch von minderer Qualität anzubieten.

6. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Der Sozialstaat steht aufgrund von gesellschaftlichen Veränderungsprozessen unter einem permanenten Reformdruck. Auch die sozialen und gesundheitlichen Dienstleistungen, die dem Bereich der Daseinsvorsorge zugerechnet werden, bilden in dieser Hinsicht keine Ausnahme. Steigende Kosten und budgetäre Einschränkungen im öffentlichen Bereich führen zu Reformen bzw. Reformvorschlägen, die auf verstärkten Wettbewerb und privatwirtschaftliche Gestaltung als Hebel für größere Effizienz und Kostensenkungen setzen. Dabei wird von der nicht zutreffenden Annahme ausgegangen, dass erhöhter Wettbewerb auch im Sozialbereich immer zu einem verbesserten Ressourceneinsatz und einer besseren Abgleichung von Nachfrage und Angebot führt. Das Fehlen von aussagekräftigen vergleichenden Studien ermöglicht es nicht, die Unterschiede in Effizienz und Qualität von

sozialen Dienstleistungen unter unterschiedlichen privaten und öffentlichen Regimes aufzuzeigen. Insbesondere konnte bisher die Wirkung von Wettbewerb in diesem Bereich empirisch nicht geklärt werden. Aus reinen Effizienzüberlegungen scheinen sich jedenfalls keine klaren Vorgaben für die Privatisierung von sozialen und gesundheitlichen Dienstleistungen abzuleiten (vgl. *Blank, 1999; Pearson — Martin, 2005*). Die Dimension der Kosteneffizienz stellt zudem nur eine Facette des Problems dar.

Der Sozial- und Gesundheitsbereich ist durch Eigenschaften gekennzeichnet, die ohne staatlichen Eingriff zu Marktversagen führen würden. Neben diesen Marktversagen stellen auch normative und gesellschaftspolitische Überlegungen wichtige Argumente für eine starke Rolle der öffentlichen Hand im sozialen Dienstleistungsbereich dar. Die Entscheidung, in welcher Form sich die öffentliche Hand an der Erbringung einer bestimmten Dienstleistung beteiligen soll, hängt im Wesentlichen von der Kombination an Marktversagen und Problemstellungen ab, die in diesem Bereich zusammenfallen. Von Bedeutung ist diesbezüglich die Frage, inwiefern die Qualität einer Leistung von den Konsumenten und den zuständigen Behörden beobachtet und kontrolliert werden kann. Je schwieriger die Qualität der Dienstleistung eingeschätzt werden kann und je größer Entscheidungsasymmetrien sind, umso eher sollte die öffentliche Hand die Dienstleistung selbst erbringen. Zudem stellt sich das Problem, ob erhöhter Wettbewerb zu einem Leistungsangebot führt, das nicht nur die erwünschte Qualität besitzt, sondern auch für alle Bevölkerungsschichten zugänglich ist. Je stärker der universale Charakter einer bestimmten Leistung betont wird und je höher der Stellenwert von sozialer Gerechtigkeit ist, umso relevanter sind die Argumente für den Verbleib der Dienstleistung im öffentlichen Bereich.